

# **Rechtsordnung des Württembergischen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V.**



## **§ 1 Allgemeines**

- a.) In § 12/1 der Satzung wird bestimmt, dass Streitigkeiten zwischen dem WRIV und seinen Mitgliedsvereinen und deren Einzelmitglieder und Organen des WRIV untereinander von den WRIV-Gerichten behandelt werden.
- b.) Rechtsstreitigkeiten von Mitgliedern mit anderen Verbänden und Sportorganisationen werden von dieser Rechtsordnung nicht berührt. Eben so wenig kann diese Ordnung in Spiel- und Wettkampfstreitfällen Anwendung finden, soweit diese durch Spiel- und Wettkampfordnungen der WRIV-Sportkommissionen und DRIV-Fachverbände geregelt oder entschieden werden können.
- c.) Alle Mitglieder und Organe des WRIV haben die Pflicht, die WRIV-Ordnungen einzuhalten und innerhalb und außerhalb des Rollsport- und Inline-Verbandes die Grundsätze der Sportlichkeit und des sportlichen Rechts zu beachten
- d) Diese Rechtsordnung findet gemäß § 16 der Satzung keine Anwendung bei Vergehen gegen die Anti-Doping-Ordnung des WRIV und /oder bei Rechtsstreitigkeiten in Dopingangelegenheiten.

## **§ 2 Verbandsgericht**

- a.) Das Verbandsgericht ist die 1. Instanz und ist zuständig für alle Streitfälle im Sinne von § 1
- b.) Bestimmung der Art des Verfahrens:
- Fernmündliche oder schriftliche Abstimmung der Mitglieder des Verbandsgerichtes
  - Mündliche Verhandlung
  - Anordnung der Einlassungs-, Schriftsatz- und Ladungsfristen, Auswahl eines Terminortes und Bestimmung der Terminzeit sowie die Bestimmung sonstiger Maßnahmen zur Durchführung eines Verfahrens sind Sache des/r amtierenden Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
- c.) In geeigneten Fällen ist auf einen Vergleich hinzuwirken
- d.) Die Verfahren vor dem Verbandsgericht sind innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis des Verfahrensgrundes durch einen schriftlich begründeten Antrag an den/die Präsidentin oder die WRIV-Geschäftsstelle mit Einschreiben anhängig zu machen. Diese/r setzt das geschäftsführende Präsidium sowie die betroffenen Sportkommissions-Vorsitzenden in Kenntnis.
- e.) Gegen die Entscheidungen des Verbandsgerichtes und der im Einzelfall eingerichteten SK-Gerichte ist jeweils die Berufung bei den DRIV-Sportgerichten zulässig (s. § 12, Abs. 12,4 der Satzung)

### **§ 3 Verfahren**

a.) Mitglieder des Verbandsgerichtes, die einer beteiligten Partei angehören oder deren Interessen unmittelbar berühren, haben sich für befangen zu erklären und scheiden im anhängigen Fall aus.

b.) Allen am Verfahren unmittelbar Beteiligten ist ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren. Die Urteile sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen. Ein Vergleich ist erst zustande gekommen, wenn auch eine Einigung über die Verfahrenskosten erzielt ist

### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

Als Grundlage zur Rechtsfindung dienen den Sportgerichten die Satzungen und Ordnungen des WRIV. Die Grundsätze des allgemeinen Zivilrechts (BGB) und der Ordnungen der Sportorganisationen, denen der WRIV angehört, können ergänzend herangezogen werden. Auslegungsfähige Bestimmungen sind nach sportlichen Gesichtspunkten auszulegen.

### **§ 5 Gebühren und Kosten**

Die Gebühren betragen im Verfahren vor dem Verbandsgericht € 200,00 und sind mit Beantragung des Verfahrens auf das WRIV-Konto einzuzahlen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Antrag durch schriftlichen Bescheid als unzulässig und kostenpflichtig abgewiesen

Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise durch den Gegner zu erstatten.

Die Kosten der Verbandsgerichtsverhandlung sowie der geladenen Zeugen und Sachverständigen sind der unterlegenen Partei aufzuerlegen. Die Finanzordnung des WRIV ist anzuwenden.

Ist ein Verfahren von einem WRIV-Organ eingeleitet worden, so trägt im Fall der Nichtverurteilung dieses WRIV-Organ die Kosten

### **§ 6 Strafen und Ordnungsmaßnahmen**

Als Strafen und Ordnungsmaßnahmen sind zulässig:

- der Verweis
- eine Geldstrafe, und zwar für die Mitgliedsvereine bis zu € 5000,00 und für deren Einzelmitglieder bis zu € 500,00
- Sperren (befristet) für die Teilnahme am Sportverkehr
- Aberkennung (befristet) der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im WRIV oder in einem Mitgliedsverein
- Ausschluss aus dem WRIV: dabei ist § 4, Abs. 3 der Satzung zu beachten

**Vorstehende Rechtsordnung wurde bei der Präsidiumssitzung des WRIV am 31. Januar 2010 beschlossen und tritt am heutigen Tag in Kraft.**

**Weinsberg, den 31. Januar 2010**